S 38 KR 543/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Gewährung von Krankengeld bei verspäteter Feststellung von Arbeitsunfähigkeit im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt
Rechtskraft	-
Deskriptoren	arbeitsunfähig entlassen, Arbeitsunfähigkeit, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, beweissicher, Datensatz, Dokumentation, Entlassmanagement, Entlassungsmitteilung, Krankengeld,
Leitsätze	1. Erforderlich für eine Feststellung von Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 46 SGB V ist ein Akt mit Außenwirkung, der über eine lediglich irgendwie geäußerte innere Überzeugungsbildung des Arztes hinausgeht und in Form eines entsprechenden Schriftstücks („Bescheinigung“) nach außen hin beweissicher zu dokumentieren ist. 2. Weder die Übersendung des Datensatzes nach § 301 SGB V durch das Krankenhaus an die Krankenkasse noch die allein an die Krankenkasse gerichtete Entlassungsmitteilung „arbeitsunfähig entlassen“ sind als beweissicher dokumentierte Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 46 SGB V anzusehen. 3. Zum Entlassmanagement nach § 39 Abs 1a SGB V gehört es auch, die Patienten durch adäquate Aufklärung,

	Beratung und Schulung dazu zu befähigen, die Anforderungen und Probleme beim Übergang vom Krankenhaus in die weitergehende ambulante, rehabilitative oder pflegerische Versorgung gut bewältigen zu können. Krankenhäuser sind aber nicht gehalten, Patienten im Zuge der Entlassung konkret dazu anzuhalten, einen Arzt aufzusuchen oder vorhandene mögliche Fehlvorstellungen zu erkennen und zu beseitigen, um einen möglichen Verlust des Krankengeldanspruchs zu verhindern; dies würde die Pflichten des Entlassmanagements überdehnen (Anschluss an Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29. November 2021 – L 9 KR 440/19 – juris).
Normenkette	§ 192 SGB V, § 301 SGB V, § 39 Abs. 1a SGB V, § 46 SGB V

1. Instanz

Aktenzeichen	S 38 KR 543/18
Datum	12.08.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 280/19
Datum	18.10.2023

3. Instanz

Datum	-

1. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 12. August 2019 wird zurÃ¼ckgewiesen.
2. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand

Â

Â

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die WeitergewÃ¤hrung von Krankengeld Ã¼ber den 27.02.2018 hinaus.

Â

Der 1958 geborene KlÃ¤ger, der bei der Beklagten gesetzlich krankenversichert ist, war bis 30.11.2017 abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt. Ab 30.11.2017 bestand ArbeitsunfÃ¤higkeit mit Krankengeldbezug. Bei einem Sturz von einer Kutsche am 14.02.2018 zog sich der KlÃ¤ger ein SchÃ¤del-Hirn-Trauma 1. Grades, eine Thoraxkontusion, eine Beckenprellung, eine stabile Fraktur eines BrustwirbelkÃ¶rpers, Frakturen der DornfortsÃ¤tze der BrustwirbelkÃ¶rper 4 bis 8 und eine instabile Fraktur des dritten LendenwirbelkÃ¶rpers (LWK) zu.

Â

Im Zeitraum vom 14.02.2018 bis 27.02.2018 befand er sich deswegen in stationÃ¤rer Behandlung im Klinikum Bâ¦., wo die minimal-invasive Stabilisierung des LWK und Schmerztherapie erfolgten.

Â

Die Epikrise zum stationÃ¤ren Aufenthalt vom 26.02.2018 enthÃ¤lt keine Feststellungen zur ArbeitsfÃ¤higkeit. Darin heiÃt es lediglich: â Wir entlassen Herrn Mâ¦ am 27.02.2018 in gutem Allgemeinzustand und mit reizlosen WundverhÃ¤ltnissen wieder in die HÃ¤uslichkeit. â¦â

Â

Nach der Entlassung aus der stationÃ¤ren Behandlung bescheinigte Dipl.-Med. Zâ¦. am 01.03.2018 ArbeitsunfÃ¤higkeit vorlÃ¤ufig bis 23.03.2018 (S32.03, S22.02, S22.03, S22.04).

ArbeitsunfÃ¤higkeit wurde nachfolgend auch fÃ¼r den Zeitraum bis 01.07.2022 attestiert.

Â

Mit Bescheid vom 12.03.2018 lehnte die Beklagte die Zahlung von Krankengeld Ã¼ber den 27.02.2018 hinaus ab. Die weitere ArbeitsunfÃ¤higkeit sei erst am 01.03.2018 und damit verspÃ¤tet festgestellt worden. Der Anspruch auf Krankengeld und auch die beitragsfreie Mitgliedschaft endeten daher am 27.02.2018.

Â

Hiergegen richtete sich der Widerspruch des KlÃ¤gers vom 16.03.2018. Die Entlassung aus der stationÃ¤ren Behandlung sei erst am Nachmittag des 27.02.2018 erfolgt. Aufgrund der Fraktur des LWK sei es nicht mÃ¶glich gewesen, selbst ein Fahrzeug zu fÃ¼hren. Der zustÃ¤ndige Hausarzt habe am 28.02.2018 Urlaub gehabt. Der Vertretungsarzt Dr. Xâ¦. sei fÃ¼r ihn nicht erreichbar gewesen. Da er dies im Vorfeld nicht bedacht habe, habe er sich die ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung nicht bereits im Krankenhaus ausstellen lassen.

Â

Am 27.03.2018 ging eine durch MU Dr. Wâ¦. ausgestellte ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung fÃ¼r den Zeitraum ab 28.02.2018 â festgestellt am 01.03.2018 â bei der Beklagten ein.

Â

Den Widerspruch des KlÃ¤gers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 03.07.2018 zurÃ¼ck. Nach Â§ 192 Abs. 1 Nr. 2 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) bleibe die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger solange erhalten, wie ein Anspruch auf Krankengeld bestehe bzw. Krankengeld bezogen werde. Daher ende die Mitgliedschaft des Versicherten grundsÃ¤tzlich bei einer nicht rechtzeitigen Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit. Der KlÃ¤ger habe die ArbeitsunfÃ¤higkeit erst wieder am 01.03.2018 und damit nicht am auf die zuletzt festgestellte ArbeitsunfÃ¤higkeit folgenden Tag feststellen lassen, sodass der Anspruch auf Krankengeld am 27.02.2018 ende. Am 01.03.2018 habe keine Mitgliedschaft mit Krankengeldanspruch mehr bestanden.

Â

Gegen den Bescheid der Beklagten vom 12.03.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.07.2018 hat der KlÃ¤ger am 03.08.2018 Klage vor dem Sozialgericht Chemnitz (SG) erhoben. Die Einstellung des Krankengeldes zum 27.02.2018 sei rechtswidrig. Bis 27.02.2018 sei er in einem Krankenhaus stationÃ¤r behandelt worden. Nach dem Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen im Verfahren L 5 KR 101/16 reiche es zudem aus, wenn sich die ArbeitsunfÃ¤higkeit aus dem Entlassungsbericht einer Rehabilitationseinrichtung ergebe. Zudem werde auf den Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg vom 27.07.2017 â L 9 KR 239/17 B PKH â Bezug genommen. AuÃerdem habe er alles in seiner Macht Stehende getan, um seine AnsprÃ¼che zu wahren. Er sei am 27.02.2018 nicht in der Lage gewesen, ein Kfz zu fÃ¼hren. Die zustÃ¤ndige HausÃ¤rztin habe am 28.02.2018 Urlaub gehabt. Den Vertretungsarzt habe er nicht aufsuchen kÃ¶nnen. Das Bundessozialgericht (BSG) habe im Urteil vom 11.05.2017 entschieden, dass die anerkannten AusnahmefÃ¤lle, die es erlaubten, eine ArbeitsunfÃ¤higkeit mit RÃ¼ckwirkung festzustellen, zu erweitern seien, wenn keine Zweifel am Vorliegen von ArbeitsunfÃ¤higkeit vorlÃ¤gen und keine Anhaltspunkte fÃ¼r einen Leistungsmissbrauch ersichtlich seien.

Â

Die Beklagte ist dem entgegengetreten. Eine ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung sei nicht durch das Krankenhaus ausgestellt worden. Es existiere lediglich ein Arztbrief, der fÃ¼r den weiterbehandelnden Arzt und nicht fÃ¼r die Beklagte bestimmt sei. Eine weitere Krankschreibung im Rahmen des Entlassmanagements sei mÃ¶glich gewesen, aber nicht erfolgt. AusnahmetatbestÃ¤nde, die eine Nachholung der ArbeitsunfÃ¤higkeitsfeststellung erlaubten, lÃ¤gen nicht vor. Der KlÃ¤ger habe bereits nicht alles in seiner Macht Stehende getan, um einen Arzt rechtzeitig aufzusuchen. Soweit er nicht in der Lage gewesen sei, selbst ein Kfz zu fÃ¼hren, habe ein Taxi genutzt werden kÃ¶nnen. Aus welchen GrÃ¼nden der KlÃ¤ger den Vertretungsarzt nicht aufgesucht habe, sei nicht nachvollziehbar. Gegebenenfalls habe eine Vorstellung in einer Notfallambulanz oder ein Hausbesuch durch den Vertretungsarzt in Betracht gezogen werden mÃ¼ssen. Die Ãbermittlung des Datensatzes nach Â§ 301 SGB V stelle keine Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit dar. Dieser kÃ¶nne auch nicht Ã¼bersandt werden.

Â

Das SG hat eine Anfrage an die Klinikum Bâ¦. gGmbH gerichtet. Prof Dr. Vâ¦., Chefarzt der Neurochirurgischen Klinik, hat mitgeteilt, dass der KlÃ¤ger nicht geÃ¤uÃert habe, eine ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung zu benÃ¶tigen. Eine solche sei fÃ¼r den KlÃ¤ger nicht erstellt worden, obwohl im Rahmen des Entlassmanagements die MÃ¶glichkeit dazu bestanden hÃ¤tte.

Â

Mit Urteil vom 12.08.2019 hat das SG die Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung von Krankengeld Ã¼ber den 27.02.2018 hinaus. Zwischen den Beteiligten stehe nicht im Streit, dass der KlÃ¤ger arbeitsunfÃ¤hig erkrankt gewesen sei. GrundsÃ¤tzlich bestimme aber das bei Entstehung des Krankengeldanspruchs bestehende VersicherungsverhÃ¤ltnis, wer in welchem Umfang als Versicherter Anspruch auf Krankengeld habe. Bei Entstehung des Krankengeldanspruchs am 30.11.2017 habe sich der KlÃ¤ger noch in einem VersicherungsverhÃ¤ltnis nach Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V befunden, da sein ArbeitsverhÃ¤ltnis durch die KÃ¼ndigung vom 15.11.2017 erst mit Ablauf des 30.11.2017 geendet habe. Solange der Anspruch auf Krankengeld fortbestehe, verbleibe es gemÃ¤Ã Â§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V bei der Mitgliedschaft nach Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V. Im vorliegenden Fall sei die ArbeitsunfÃ¤higkeit jedoch nicht lÃ¼ckenlos festgestellt worden, sodass der Anspruch auf Krankengeld aus Â§ 44 Abs. 1 SGB V nicht Ã¼ber den 27.02.2018 hinaus aufrechterhalten geblieben sei. Nach dem ausdrÃ¼cklichen Wortlaut des Â§ 46 Satz 2 SGB V sei fÃ¼r die Entstehung bzw. den Fortbestand des Krankengeldanspruchs auf den Tag der Ã¤rztlichen Feststellung abzustellen und gerade nicht auf den Zeitpunkt des âwirklichenâ oder Ã¤rztlich attestierten Beginns der ArbeitsunfÃ¤higkeit. Eine ArbeitsunfÃ¤higkeitsfeststellung fÃ¼r den 28.02.2018 bzw. Ã¼ber den Entlassungstag hinaus kÃ¶nne auch nicht dem Krankenhausentlassungsbericht des Klinikums Bâ¦. oder dem Abrechnungsdatensatz (Entlassung als arbeitsunfÃ¤hig: âEntlGrund 012â), der an die Beklagte am 12.04.2018 Ã¼bermittelt worden sei, entnommen werden. Der Entlassungsbrief enthalte keinerlei ausdrÃ¼ckliche

Feststellung Ã¼ber die ArbeitsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers, sondern beschreibe einen guten Allgemeinzustand und reizlose WundverhÃ¤ltnisse. Mithin kÃ¶nne die Rechtsprechung, die eine ArbeitsunfÃ¤higkeitsfeststellung im Rahmen von Krankenhaus- bzw. Reha-Entlassungsberichten genÃ¼gen lasse (bspw. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 19.09.2017 â□□ L 4 KR 2475/15 â□□ juris Rn. 42; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27.07.2017 â□□ L 9 KR 239/17 B PKH â□□ juris Rn. 6), hier nicht herangezogen werden (so auch LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 07.12.2017 â□□ L 16 KR 916/16 â□□ juris Rn. 27). Der gemÃ¤Ã□ Â§ 301 SGBÂ V durch das Klinikum an die Beklagte Ã¼bermittelte Datensatz zur Krankenhausbehandlung des KlÃ¤gers enthalte zwar die Information, dass eine Entlassung als arbeitsunfÃ¤hig erfolgt sei, jedoch ebenso wie der Entlassungsbericht keine Hinweise, dass diese auch Ã¼ber den Entlassungstag hinaus zur Aufrechterhaltung des Krankengeldanspruchs attestiert werden sollte. Ein Ausnahmefall, der im Einzelfall eine Nachholung der rechtzeitigen ArbeitsunfÃ¤higkeitsfeststellung geboten erscheinen lasse, liege nicht vor. Der KlÃ¤ger sei nicht handlungs- oder geschÃ¤ftsunfÃ¤hig gewesen. Das Vorbringen zum gesundheitlichen Zustand (TransportbedÃ¼rftigkeit, kein langes Sitzen mÃ¶glich) rechtfertige nicht die Annahme einer HandlungsunfÃ¤higkeit. Insoweit habe es dem KlÃ¤ger anderenfalls oblegen, einen Hausbesuch in Anspruch zu nehmen (LSG ThÃ¼ringen, Urteil vom 25.03.2014 â□□ L 6 KR 353/11 â□□ juris Rn. 23; BSG, Urteil vom 04.03.2014 â□□ B 1 KR 17/13 R â□□ juris Rn. 20). Soweit der KlÃ¤ger darauf abstelle, dass ein Arzt-Patienten-Kontakt am 27.02.2018 im Rahmen der Krankenhausentlassung stattgefunden habe, genÃ¼ge dieser jedenfalls nicht den Anforderungen des BSG. Eine medizinische Fehlentscheidung oder juristische Falschberatung durch die behandelnden (Krankenhaus-) Ã□rzte liege nicht vor. Zwar sehe Â§ 39 Abs. 1a SatzÂ 7 und 8 SGB V die MÃ¶glichkeit einer Bescheinigung von ArbeitsunfÃ¤higkeit im Rahmen des Entlassmanagements vor. Diese Regelung statuiere aber keine Verpflichtung zur anlasslosen Ã□berprÃ¼fung bzw. Feststellung von ArbeitsunfÃ¤higkeit, deren etwaige Verletzung eine verspÃ¤tete Feststellung genÃ¼gen lasse. Im vorliegenden Fall seien weder dem KlÃ¤ger noch dessen Ã□rzten GrÃ¼nde bekannt gewesen, die eine Feststellung von ArbeitsunfÃ¤higkeit im Rahmen des Entlassmanagements erforderlich gemacht hÃ¤tten. Daher fehle es fÃ¼r die Aufrechterhaltung des Krankengeldanspruchs nach Â§ 192 SGB V an einer rechtzeitigen Feststellung von ArbeitsunfÃ¤higkeit i. S. v. Â§ 46 Satz 2 SGB V und f Ã¼r die Neuentstehung eines Krankengeldanspruchs ab dem 01.03.2018 an einem VersicherungsverhÃ¤ltnis mit Anspruch hierauf.

Â

Gegen das dem KlÃ¤ger am 05.09.2019 zugestellte Urteil richtet dessen am 07.10.2019 (Montag) bei dem SÃ¤chsischen LSG eingelegte Berufung. Er sei am Nachmittag des 27.02.2018 aus dem Krankenhaus liegend nach Hause transportiert worden. Die HausÃ¤rztin Dr. Wâ□¦. habe am 28.02.2018 Urlaub gehabt. Die Vertretungspraxis, die sich in der Gemeinde Uâ□¦. befinde, habe er nicht aufsuchen kÃ¶nnen. Ein Fahrzeug habe er nicht fÃ¼hren kÃ¶nnen. Auch der Versuch, die Praxis von Dipl.-Med. Zâ□¦. telefonisch zu kontaktieren, sei fehlgeschlagen. Die Feststellung von ArbeitsunfÃ¤higkeit ergebe sich aus dem Entlassungsbericht. Die Schwere der Unfallverletzungen belege das Vorliegen von ArbeitsunfÃ¤higkeit. Es

stehe zudem fest, dass im Rahmen des Entlassmanangements Ã¼ber das Vorliegen von ArbeitsunfÃ¤higkeit entschieden werde. Enthalte die Patientendokumentation dazu keine Angaben, kÃ¶nne ihm dies nicht angelastet werden. UnabhÃ¤ngig davon lÃ¤gen auch die Voraussetzungen fÃ¼r einen Ausnahmefall vor. Er habe am 27.02.2018 liegend transportiert werden mÃ¼ssen. Zudem habe er sich am 27.02.2018 in einer psychischen Ausnahmesituation befunden, da er erst an diesem Tage erfahren habe, dass zwei Unfallbeteiligte verstorben seien. In dieser Situation habe er nicht an einen mÃ¶glichen Hausbesuch gedacht. ArbeitsunfÃ¤higkeit habe auch nach dem 19.10.2018 fortbestanden. Die entsprechenden ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen habe er rechtzeitig bei der Beklagten eingereicht, die ihm diese jedoch zurÃ¼ckÃ¼bersandt habe. Ãberdies habe er die ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen bei dem Jobcenter vorgelegt. Jedenfalls aber bestehe ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch, denn die Beklagte habe nicht Ã¼ber die AblÃ¤ufe und den mÃ¶glichen Verlust des Krankengeldanspruches aufgeklÃ¤rt.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 12. August 2019 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 12. MÃ¤rz 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Juli 2018 zu verurteilen, dem KlÃ¤ger Ã¼ber den 27. Februar 2018 hinaus Krankengeld nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewÃ¤hren.

Â

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

Â Â Â

dies auch Ã¼ber den Entlassungstag hinaus zur Aufrechterhaltung des Krankengeldanspruches attestiert werde. Gleiches gelte fÃ¼r die am 13.04.2018 Ã¼bermittelte Entlassungsmitteilung. Die Rechtsprechung des Senats (LÂ 1Â KR 394/17) zur Entlassung aus einer RehabilitationsmaÃnahme als arbeitsunfÃ¤hig kÃ¶nne auf den vorliegenden Fall nicht angewandt werden. Denn in dem dieser Entscheidung zugrundeliegenden Fall sei aus der â Checkliste ArbeitsunfÃ¤higkeitâ erkennbar gewesen, dass Restbeschwerden bestanden hÃ¤tten. Im Ãbrigen werde darauf hingewiesen, dass fortlaufende ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen nur bis 19.10.2018 vorgelegen hÃ¤tten. Dem Vortrag des KlÃ¤gers, eingereichte ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen seien zurÃ¼ckÃ¼bersandt worden, werde entgegengetreten. Auch fÃ¼r einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch bestehe keine Grundlage. Am 16.01.2018 sei dem KlÃ¤ger der Antrag auf Zahlung von Krankengeld zugesandt worden, mit ihm ein Merkblatt mit weitreichenden Informationen zum Krankengeldanspruch. Zudem ergebe sich aus der Akte, dass der KlÃ¤ger bereits zu Beginn des Krankengeldbezuges mehrfach Telefonate mit der Beklagten gefÃ¼hrt habe.

Â

Der Senat hat AuskÃ¼nfte bei der Klinikum Bâ¦. gGmbH eingeholt und die Patientenakte beigezogen. Mit Schreiben vom 29.05.2020 hat das Klinikum mitgeteilt, dass Ã¼ber die Ã¼bersandte Patientenakte hinaus keine weiteren Unterlagen vorlÃ¤gen. Mit Schreiben vom 30.08.2022, 28.09.2022 und 28.06.2023 hat Chefarzt Dr. Tâ¦. mitgeteilt, dass ArbeitsunfÃ¤higkeit auch nach dem stationÃ¤ren Aufenthalt zweifelsfrei zu bejahen sei. Die Angabe in der Entlassungsmitteilung â arbeitsunfÃ¤hig entlassenâ basiere auf einer Ã¤rztlichen Feststellung.

Â

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge, der Verwaltungsakte der Beklagten, der beigezogenen Akten des Jobcenters (Band VII-IX) und der Patientenakte des Klinikums Bâ¦. Bezug genommen, die Gegenstand des Verfahrens gewesen sind.

Â

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die Berufung des KlÃ¤gers hat keinen Erfolg. Sie ist unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Krankengeld Ã¼ber den 27.02.2018 hinaus. Der Bescheid der Beklagten vom

12.03.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.07.2018 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.

Â

1. StreitgegenstÃ¤ndlich im Verfahren ist â neben dem Urteil des SG vom 12.08.2019 â der Bescheid der Beklagten vom 12.03.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 03.07.2018. Mit dem streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid hat die Beklagte die GewÃ¤hrung von Krankengeld Ã¼ber den 27.02.2018 hinaus abgelehnt.

Â

Sein Begehren verfolgt der KlÃ¤ger zulÃ¤ssigerweise im Wege der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage nach Â§Â 54 Abs.Â 1 und 4, Â§ 56 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Â

2. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung von Krankengeld Ã¼ber den 27.02.2018 hinaus.

Â

Nach Â§Â 44 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfÃ¤hig macht oder sie auf Kosten der Krankenkasse stationÃ¤r in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung behandelt werden.

Â

Hierbei ist hÃ¶chstrichterlich geklÃ¤rt, dass Krankengeldzahlungen grundsÃ¤tzlich als abschnittsweise Leistungsbewilligung anzusehen sind (BSG, Urteil vom 08.08.2019 â B 3 KR 6/18 R â juris Rn. 13 sowie Urteil vom 25.10.2018 â B 3 KR 23/17 R â juris Rn. 12 m.w.N.). Bei â wie hier â zeitlich befristeten ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen und dementsprechender KrankengeldgewÃ¤hrung sind die Voraussetzungen des Krankengeldanspruchs fÃ¼r jeden Bewilligungsabschnitt erneut festzustellen (BSG, Urteil vom 28.03.2019 â B 3 KR 22/17 R â juris Rn. 16). FÃ¼r die Aufrechterhaltung des Krankengeldanspruchs ist es dabei erforderlich, dass die ArbeitsunfÃ¤higkeit bei Ablauf eines jeden Bewilligungsabschnitts erneut Ã¤rztlich festgestellt wird. Ob und in welchem Umfang der Versicherte bei erneuter Ã¤rztlicher Bescheinigung von ArbeitsunfÃ¤higkeit Krankengeld beanspruchen kann, bestimmt sich dann nach dem VersicherungsverhÃ¤ltnis, das im Zeitpunkt des jeweils in Betracht kommenden Entstehungstatbestandes fÃ¼r das Krankengeld besteht. Vorliegend richtet sich der Anspruch nach dem ab 23.07.2015 (bis zum 10.05.2019) geltenden Recht.

Â

Nach Â§Â 46 SatzÂ 1 SGB V in der hier anzuwendenden Fassung vom 16.07.2015 entsteht der Anspruch auf Krankengeld bei Krankenhausbehandlung oder Behandlung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung von ihrem Beginn an (Nr.Â 1), im Ãbrigen von dem Tag der Ã¤rztlichen Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit an (Nr.Â 2).

Â

Unstreitig hatte der KlÃ¤ger â unbeschadet der Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses zum 30.11.2017 â bis zum 27.02.2018 einen Krankengeldanspruch, im Zeitraum vom 14.02.2018 bis 27.02.2018 wÃ¤hrend der stationÃ¤ren Krankenhausbehandlung auf der Grundlage des Â§ 46 Satz 1 Nr. 1 SGB V. Denn angesichts des fortlaufenden Bezugs von Krankengeld bestand die im Rahmen des bis 30.11.2017 wÃ¤hrenden BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses gemÃ¤Ã Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V begrÃ¼ndete Mitgliedschaft des KlÃ¤gers mit Anspruch auf GewÃ¤hrung von Krankengeld fort (Â§Â 192 Abs.Â 1 Nr.Â 2 SGB V).

Â

Jedoch bestand Ã¼ber den 27.02.2018 hinaus kein lÃ¼ckenlos fortlaufender Anspruch auf Krankengeld. Ab dem 28.02.2018 war der KlÃ¤ger nicht mehr mit Anspruch auf Krankengeld versichert. Zutreffend geht die Beklagte davon aus, dass es fÃ¼r das Fortbestehen der Mitgliedschaft mit Anspruch auf Krankengeld nach dem bis zum 10.05.2019 geltenden Recht erforderlich war, die ArbeitsunfÃ¤higkeit rechtzeitig â d.h. spÃ¤testens am Folgetag der zuletzt bescheinigten ArbeitsunfÃ¤higkeit â erneut Ã¤rztlich feststellen zu lassen, weil ein neuer Anspruch auf Krankengeld nur dann entstehen kann, wenn bei Beginn des neuen Bewilligungsabschnitts die Voraussetzungen fÃ¼r die Entstehung eines Krankengeldanspruchs weiterhin vorliegen.

Â

Die Ã¤rztliche Feststellung des Fortdauerns der ArbeitsunfÃ¤higkeit ist vorliegend nicht rechtzeitig â nÃ¤mlich spÃ¤testens am 28.02.2018 â erfolgt.

Â

Erst am 01.03.2018 stellte sich der KlÃ¤ger bei der behandelnden Ãrztin Dipl.-Med. Zâ¦. vor, die ArbeitsunfÃ¤higkeit fÃ¼r den Zeitraum vom 01.03.2018 bis 23.03.2018 attestierte. Zu diesem Tag bestand keine Mitgliedschaft mit Anspruch auf Krankengeld. Der KlÃ¤ger bezog Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II; Bescheide des Jobcenters vom 27.10.2017, 14.02.2018, 06.03.2018) und war â nachdem die Ã¼ber Â§ 192 SGB V fortdauernde Mitgliedschaft mit Krankengeld am 27.02.2018 endete â nach Â§ 5 Abs. 1 Nr.Â 2a SGB V gesetzlich krankenversichert. Diese Versicherung beinhaltet keinen Krankengeldanspruch (Â§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB V).

Eine frÃ¼here Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit ist nicht erfolgt. Zwar hat der KlÃ¤ger eine von MU Dr. Wâ¦. (Praktische Ãrztin) am 01.03.2018 ab 28.02.2018 ausgestellte ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung am 27.03.2018 bei der Beklagten eingereicht. Soweit darin rÃ¼ckwirkend zum 28.02.2018 ArbeitsunfÃ¤higkeit attestiert wurde, ist dies fÃ¼r die Aufrechterhaltung des Krankengeldanspruches jedoch nicht ausreichend. Nach Â§Â 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V entsteht der Anspruch auf Krankengeld âvon dem Tag der Ã¤rztlichen Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit anâ. MaÃgebend fÃ¼r den Krankengeldbeginn ist nicht der âwirklicheâ oder der âÃ¤rztlich attestierteâ Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit, sondern der Zeitpunkt der Ã¤rztlichen Feststellung (BSG, Beschluss vom 05.06.2019Â â B 3 KR 56/18 BÂ â juris Rn. 13; Urteil vom 11.05.2017 â B 3 KR 22/15 R â juris Rn. 15; Urteil vom 26.06.2007 â B 1 KR 37/06 R â juris Rn. 15). Die in Â§ 5 Abs. 3 Satz 2 der ArbeitsunfÃ¤higkeitsrichtlinie geregelte Befugnis von VertragsÃ¤rzten, im Ausnahmefall ArbeitsunfÃ¤higkeit auch rÃ¼ckwirkend zu attestieren**,** ist fÃ¼r die Entstehung des Krankengeldanspruchs, der eine zu diesem Zeitpunkt Ã¤rztlich festgestellte ArbeitsunfÃ¤higkeit voraussetzt, ohne Belang (Gerlach in: Hauck/Noftz, SGB V, Stand: Februar 2020, Â§â46 Rn. 17). MaÃgeblich ist allein die tatsÃ¤chliche Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit, die wiederum nur durch eine persÃ¶nliche Untersuchung des Versicherten durch den Arzt erfolgen kann.

Eine Bescheinigung von ArbeitsunfÃ¤higkeit erfolgte, obwohl die MÃ¶glichkeit dazu bestand, auch nicht vor der Entlassung aus der stationÃ¤ren Behandlung im Rahmen des Krankenhausentlassmanagements (Â§ 39 Abs. 1a SGBV). Nach Â§ 39 Abs. 1a Satz 6 und 7 SGB V in der maÃgeblichen Fassung, kÃ¶nnen die KrankenhÃ¤user, soweit dies fÃ¼r die Versorgung des Versicherten unmittelbar nach der Entlassung erforderlich ist, die in Â§Â 92 Abs.Â 1 SatzÂ 2 Nr.Â 6 SGB V genannten Leistungen verordnen und die ArbeitsunfÃ¤higkeit in einem Zeitraum von bis zu sieben Tagen feststellen. Eine solche Feststellung ist nicht erfolgt. Das ist zwischen den Beteiligten unstreitig und wird durch die erstinstanzlich eingeholte Auskunft von Prof. Dr. Vâ¦. bestÃ¤tigt. Der KlÃ¤ger hat die Ausstellung einer ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung im Rahmen des Entlassmanagements im Krankenhaus nicht verlangt.

Weder die am 12.04.2018 bei der Beklagten eingegangene und im Verfahren erster Instanz zu den Gerichtsakten gereichte Meldung (Datensatz nach Â§ 301 SGB V), noch die am 13.04.2018 Ã¼bersandte Entlassungsmitteilung vermÃ¶gen eine Bescheinigung von ArbeitsunfÃ¤higkeit zu ersetzen, auch wenn darin eine Entlassung als arbeitsunfÃ¤hig angegeben wird. Zwar muss die Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit weder durch einen Vertragsarzt noch auf dem durch Â§Â 5 Abs.Â 1 oder Â§Â 6 Abs.Â 1 ArbeitsunfÃ¤higkeits-Richtlinie vorgesehenen Vordruck erfolgen (BSG, Urteil vom 10.05.2015 â B 1 KR 20/11 R â juris Rn. 13; Urteil vom 12.03.2013 â B 1 KR 7/12 R â juris Rn. 15; Beschluss vom 14.08.2018 â B 3 KR 5/18 B â juris Rn. 9). Anlass und Zweck der Ã¤rztlichen ÃuÃerung zur ArbeitsunfÃ¤higkeit sind ebenso unerheblich (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 23.09.2015 â L 5 KR 3888/14 â juris Rn.Â 10 [Krankenhausaufnahmebescheinigung]; Urteil vom 25.05.2016 â L 5 KR 1063/15 â juris Rn. 47 [MDK-Gutachten]). Inhaltlich genÃ¼gt es, dass der Arzt â

aufgrund persÃ¶nlicher Untersuchung des Versicherten (Â§Â 4 Abs.Â 1 ArbeitsunfÃ¤higkeits-Richtlinie) â□□ feststellt, dass der versicherte Patient krank ist und seiner letzten BeschÃ¤ftigung nicht mehr nachgehen kann. Die Verwendung des Begriffs ArbeitsunfÃ¤higkeit ist im Allgemeinen ausreichend, da unterstellt werden kann, dass der Ã¼berkommene Rechtsbegriff den Ã□rzten bekannt ist und von ihnen im Allgemeinen zutreffend angewandt wird (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 02.03.2016 â□□ L 6 KR 192/15 B â□□ juris Rn. 25). Die von Â§Â 46 Abs.Â 1 Nr.Â 2 SGB V geforderte Ã¤rztliche Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit kann daher beispielsweise auch in einem Rehabilitationsentlassungsbericht getroffen werden (SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 15.01.2020 â□□ L 1 KR 394/17 â□□ juris Rn. 30 und Urteil vom 27.09.2019 â□□ L 9 KR 63/19 â□□ juris Rn. 30; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 07.12.2017 â□□ L 5 KR 501/16 â□□ juris Rn. 23; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 15.09.2017 â□□ L 4 KR 2475/15 â□□ juris Rn. 42; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 02.03.2016 â□□ L 6 KR 192/15 B â□□ juris Rn. 25).

Erforderlich fÃ¼r die im Rahmen eines Krankengeldanspruches erforderliche Feststellung einer ArbeitsunfÃ¤higkeit ist aber ein Akt mit AuÃ□enwirkung, der Ã¼ber eine lediglich irgendwie geÃ¤uÃ□erte innere Ã□berzeugungsbildung des Arztes hinausgeht und in Form eines entsprechenden SchriftstÃ¼cks (â□□Bescheinigungâ□□) nach auÃ□en hin â□□ vor allem gegenÃ¼ber der als leistungspflichtig in Anspruch genommenen Krankenkasse â□□ beweissicher zu dokumentieren ist (BSG, Urteil vom 11.05.2017Â â□□ B 3 KR 22/15 RÂ â□□ juris Rn. 18; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 26.01.2022 â□□ L 1 KR 293/21 â□□ juris Rn. 23).

Die Ã□bermittlung eines Datensatzes nach Â§ 301 SGB V wird den Anforderungen an eine im Rahmen der GewÃ¤hrung von Krankengeld ausreichende Feststellung von ArbeitsunfÃ¤higkeit nicht gerecht. Â§ 301 SGB V regelt dieÂ Pflichten der KrankenhÃ¤user bzw. KrankenhaustrÃ¤gerÂ (Abs.Â 1), derÂ Vorsorge- und RehabilitationseinrichtungenÂ (Abs.Â 4) und derÂ ermÃ¤chtigten KrankenhausÃ¤rzteÂ und der Ã□rzte, dieÂ wahlÃ¤rztliche LeistungenÂ erbringen (Abs.Â 5), zur Ã□bermittlung der Angaben, die zur Abrechnung der Krankenhausleistungen bzw. der im Krankenhaus erbrachten Ã¤rztlichen Leistungen und zur ErfÃ¼llung weiterer damit zusammenhÃ¤ngender Aufgaben der Krankenkassen (Ã□berprÃ¼fung derÂ Notwendigkeit und Dauer der Krankenhausbehandlung undÂ QualitÃ¤ts- und WirtschaftlichkeitsprÃ¼fungenÂ der KrankenhÃ¤user) erforderlich sind (BT-Drucks. 12/3608, S. 124).Â In Â§ 301 Abs. 1 Nr. 8 SGB V wurden zum 01.01.2000 die â□□Aussagen zur ArbeitsunfÃ¤higkeitâ□□ eingefÃ¼gt. Grund dafÃ¼r war ausweislich der Gesetzesmaterialien, dass diese Aussagen von den Arbeitgebern fÃ¼r die Umsetzung des Entgeltfortzahlungsgesetzes benÃ¶tigt werden; gemÃ¤Ã□ Â§ 69 Abs. 4 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch seien die Krankenkassen befugt, dem Arbeitgeber Informationen Ã¼ber die ArbeitsunfÃ¤higkeit zu Ã¼bermitteln, wozu sie jedoch nur in der Lage seien, wenn sie selbst Ã¼ber entsprechende Erkenntnisse verfÃ¼gten (BT-Drucks. 14/1245, S. 106). Auch die Neufassung des Â§ 301 Abs. 1 Nr. 8 SGB V zum 11.04.2017 erfolgte nicht im Hinblick auf die GewÃ¤hrung von Krankengeld (vgl. BT-Drucks. 18/10186, S. 43).

Soweit der Datensatz nach Â§ 301 SGB V Angaben zur ArbeitsfÃ¤higkeit bei Entlassung enthÃ¤lt, genÃ¼gt dies den Anforderungen an eine Bescheinigung von ArbeitsunfÃ¤higkeit bis auf Weiteres zur Aufrechterhaltung eines Krankengeldanspruches nicht. Aus dem Datensatz ergibt sich weder, dass es sich um eine Ã¤rztliche Feststellung handelt, noch wann und auf welche Weise diese Feststellung erfolgt ist. Der Datensatz selbst enthÃ¤lt keine Unterschrift eines Arztes, dem die ErklÃ¤rung zuzurechnen ist, ebenso wenig Angaben zum Zeitpunkt der Feststellung. Selbst wenn aus dem Zusammenhang heraus auf diese UmstÃ¤nde geschlossen werden kÃ¶nnen sollte, so fehlt es an einer beweissicheren Dokumentation der ArbeitsunfÃ¤higkeit, denn es verbleiben Unsicherheiten, jedenfalls dann, wenn â□□ wie im vorliegenden Fall â□□ auch die Dokumentation in der beigezogenen Patientenakte keinerlei Vermerke zu einer derartigen Feststellung enthÃ¤lt. Die Angabe im Datensatz lÃ¤sst auch keine Auslegung der Feststellung von ArbeitsunfÃ¤higkeit â□□bis auf Weiteresâ□□ zu. Angegeben wird nur â□□arbeitsunfÃ¤hig entlassenâ□□. Darin liegt keine beweissichere Bescheinigung von ArbeitsunfÃ¤higkeit bis â□□auf Weiteresâ□□, auch wenn Dr. Tâ□¦. im Berufungsverfahren mitgeteilt hat, dass die Angabe im Datensatz auf einer Ã¤rztlichen Feststellung beruht.

DafÃ¼r, dass im Datensatz nach Â§ 301 SGB V regelmÃ¤Ã□ig keine beweissichere Dokumentation einer ArbeitsunfÃ¤higkeit bis auf Weiteres zu sehen ist, spricht auch Â§ 39 Abs. 1a SGBÂ V, der eine Bescheinigung der ArbeitsunfÃ¤higkeit im Rahmen des Entlassmanagements vorsieht. LÃ¤ge in jeder Mitteilung nach Â§ 301 SGB V im Falle der Angabe â□□arbeitsunfÃ¤hig entlassenâ□□ zugleich die Bescheinigung einer ArbeitsunfÃ¤higkeit im Rahmen eines Krankengeldanspruches, hÃ¤tte es dieser Regelung nicht bedurft.

Soweit der KlÃ¤ger auf die Rechtsprechung zur Bescheinigung von ArbeitsunfÃ¤higkeit in einem Rehabilitationsentlassungsbericht Bezug nimmt (SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 15.01.2020 â□□ L 1 KR 394/17 â□□ juris Rn. 30 und Urteil vom 27.09.2019 â□□ L 9 KR 63/19 â□□ juris Rn. 30; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 07.12.2017 â□□ L 5 KR 501/16 â□□ juris Rn. 23; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 15.09.2017 â□□ L 4 KR 2475/15 â□□ juris Rn. 42; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 02.03.2016 â□□ L 6 KR 192/15 B â□□ juris Rn. 25), vermag dies keine abweichende Beurteilung zu begrÃ¼nden. Denn anders als ein Datensatz nach Â§ 301 SGB V enthÃ¤lt ein Rehabilitationsentlassungsbericht regelmÃ¤Ã□ig weiterreichende Angaben, so etwa die Unterschriften der in der Einrichtung behandelnden Ã□rzte, Angaben zur Abschlussuntersuchung, zur LeistungsfÃ¤higkeit in Bezug zur frÃ¼heren TÃ¤tigkeit, zum weiteren Verlauf und zudem Angaben, die die zeitliche Geltung der Feststellung unterlegen. All dies beinhaltet der Datensatz nach Â§ 301 SGB V, der bei der Beklagten zudem erst im April 2018 und mithin lange nach dem Ende des stationÃ¤ren Aufenthaltes eingegangen ist, nicht.

Zwar hat Dr. Tâ□¦. auf Befragen des Senats mitgeteilt, dass die Angaben im bei der Beklagten am 13.04.2018 eingegangenen Datensatz nach Â§ 301 SGB V auf einer Ã¤rztlichen EinschÃ¤tzung beruhten. Offen bleibt aber, wer die EinschÃ¤tzung zu welchem Zeitpunkt getroffen hat und ob dies auf der Grundlage einer persÃ¶nlichen

Untersuchung des KlÃ¤gers erfolgte. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Verfahren erster Instanz durch Prof. Dr. Vâ¦. die Feststellung von ArbeitsunfÃ¤higkeit im Rahmen des Entlassmanagements verneint wurde.

Entsprechendes gilt fÃ¼r die der Beklagten am 13.04.2018 Ã¼bermittelte Entlassungsmitteilung.

Die ArbeitsunfÃ¤higkeit wurde mithin verspÃ¤tet festgestellt, sodass das VersicherungsverhÃ¤ltnis mit Anspruch auf Krankengeld nicht gemÃ¤Ã Â§ 192 SGB V Ã¼ber den 27.02.2018 hiaus aufrechterhalten blieb. Damit bestand zum Zeitpunkt der nachfolgenden Ã¤rztlichen Feststellung von ArbeitsunfÃ¤higkeit am 01.03.2018 kein Anspruch auf Krankengeld. Dies gilt selbst dann, wenn ArbeitsunfÃ¤higkeit Ã¼ber den 27.02.2018 hinaus weiterhin vorgelegen haben sollte.

Die (verspÃ¤tete) Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit ist auch nicht ausnahmsweise unbeachtlich. Die hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung erkennt seit jeher Ausnahmen von dem Erfordernis der rechtzeitigen Ã¤rztlichen Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit an, wenn diese durch UmstÃ¤nde verhindert oder verzÃ¶gert worden ist, die dem Verantwortungsbereich der Krankenkasse und nicht dem Verantwortungsbereich des Versicherten zuzurechnen sind. Derartiges hat das BSG in der Vergangenheit bejaht bei FristversÃ¤umnissen wegen GeschÃ¤fts- oder HandlungsunfÃ¤higkeit des Versicherten, im Falle des verspÃ¤teten Zugangs der ArbeitsunfÃ¤higkeitsmeldung bei der Krankenkasse aufgrund von OrganisationsmÃ¤ngeln, die diese selbst zu vertreten hat, fÃ¼r FÃ¤lle einer irrtÃ¼mlichen Verneinung der ArbeitsunfÃ¤higkeit des Versicherten aufgrund Ã¤rztlicher Fehlbeurteilung sowie bei einem von der Krankenkasse rechtsfehlerhaft bewerteten MaÃstab fÃ¼r die Beurteilung der ArbeitsfÃ¤higkeit nach Aufgabe des letzten Arbeitsplatzes (vgl. BSG, Urteil vom 11.05.2017 â B 3 KR 22/15Â R â juris Rn. 22 m.w.N.; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 26.01.2022 â L 1 KR 293/21 â juris Rn.Â 26). Das BSG hat mit seinem Urteil vom 11.05.2017 â B 3 KR 22/15 RÂ â unter Fortentwicklung und Teilaufgabe frÃ¼herer Rechtsprechung entschieden, dass eine LÃ¼cke in den Ã¤rztlichen ArbeitsunfÃ¤higkeits-Feststellungen nicht nur bei medizinischen Fehlbeurteilungen, sondern auch bei nichtmedizinischen Fehlern eines Vertragsarztes im Zusammenhang mit der ArbeitsunfÃ¤higkeits-Feststellung fÃ¼r den Versicherten unschÃ¤dlich ist, wenn sie der betroffenen Krankenkasse zuzurechnen ist. Nach dieser Rechtsprechung steht dem Krankengeldanspruch eine verspÃ¤tet erfolgte Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit dann nicht entgegen

1. wenn der Versicherte alles in seiner Macht Stehende und Zumutbare getan hat, um seine AnsprÃ¼che zu wahren, indem er einen zur Diagnostik und Behandlung befugten Arzt persÃ¶nlich aufsucht und ihm seine Beschwerden geschildert hat, um

1. die Ã¤rztliche Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit zu erreichen und
2. dies rechtzeitig innerhalb der anspruchsbegrÃ¼ndenden bzw. â erhaltenden zeitlichen Grenzen fÃ¼r den Krankengeldanspruch erfolgt ist,

2. er an der Wahrung der KrankengeldansprÃ¼che durch eine (auch nichtmedizinische) Fehlentscheidung des Vertragsarztes gehindert wurde
3. und er zusÃ¤tzlich seine Rechte bei der Krankenkasse unverzÃ¼glich â spÃ¤testens innerhalb der zeitlichen Grenzen der Â§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V â nach Erlangung der Kenntnis von dem Fehler geltend macht.

Eine weitere Fortentwicklung der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung ist dahingehend erfolgt, dass es einem rechtzeitig erfolgten persÃ¶nlichen Arzt-Patienten-Kontakt gleichsteht, wenn der Versicherte alles in seiner Macht Stehende und ihm Zumutbare getan hat, um rechtzeitig innerhalb der anspruchsbegrÃ¼ndenden bzw. -erhaltenden zeitlichen Grenzen eine Ã¤rztliche Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit als Voraussetzung des Anspruchs auf Krankengeld zu erhalten, es dazu aber aus dem Vertragsarzt und der Krankenkasse zurechenbaren GrÃ¼nden erst verspÃ¤tet nach Wegfall dieser GrÃ¼nde gekommen ist (BSG, Urteile vom 26.03.2020 â B 3 KR 9/19 R und B 3 KR 10/19 R â juris jeweils Rn. 22). Dies sei, so das BSG, typischerweise zu bejahen bei einer auf Wunsch des Vertragsarztes bzw. seines von ihm angeleiteten Praxispersonals erfolgten Verschiebung des vereinbarten rechtzeitigen Arzttermins in der (naheliegenden) Vorstellung, ein spÃ¤terer Termin sei fÃ¼r den Versicherten leistungsrechtlich unschÃ¤dlich, weil nach den ArbeitsunfÃ¤higkeits-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses auch die begrenzte rÃ¼ckwirkende Ã¤rztliche ArbeitsunfÃ¤higkeits-Feststellung statthaft sei (BSG, Urteil vom 26.03.2020 â B 3 KR 9/19 R â juris Rn. 27). In diesem Sinne dÃ¼rfen auch Krankenkassen gegenÃ¼ber dem Krankengeld-Anspruch ihrer Versicherten nicht einwenden, der dafÃ¼r erforderliche Arzt-Patienten-Kontakt sei nicht rechtzeitig zustande gekommen, wenn dies auf GrÃ¼nden beruht, die 1. in der SphÃ¤re des Vertragsarztes (und nicht des Versicherten) liegen, und die 2. auch den Krankenkassen zuzurechnen sind (BSG, Urteil vom 26.03.2020 â B 3 KR 9/19 R â juris Rn. 27).

Keine dieser Ausnahmekonstellationen liegt hier vor. Hiernach ist weder vorgetragen, noch sonst ersichtlich, dass der KlÃ¤ger am 28.02.2018 handlungs- oder geschÃ¤ftsunfÃ¤hig war. GeschÃ¤fts- und HandlungsunfÃ¤higkeit liegt nicht bereits dann vor, wenn ein Kfz nicht mehr gefÃ¼hrt werden kann. Der Senat konnte sich auch nicht davon Ã¼berzeugen, dass sich der KlÃ¤ger am 28.02.2018 in einer solchen psychischen Ausnahmesituation befunden hat, dass ihm das Aufsuchen einer Arztpraxis nicht mÃ¶glich gewesen wÃ¤re. Hiergegen sprechen die im Verwaltungsverfahren geschilderten Versuche des KlÃ¤gers, noch am 28.02.2018 einen Arzt zu erreichen. Bereits einen Tag spÃ¤ter stellte sich der KlÃ¤ger bei Dipl.-Med. Zâ¦. vor. Auch ein der Beklagten zuzurechnendes Fehlverhalten ist nicht ersichtlich, insbesondere kein Fehlverhalten der den KlÃ¤ger behandelnden KrankenhausÃ¤rzte. Â§Â 39 Abs.Â 1a SGB V verpflichtet die Krankenkasse, Versicherte im Rahmen des Entlassmanagements bei einer stationÃ¤ren Behandlung zu unterstÃ¼tzen (Satz 5). Dies beinhaltet die Erfassung und Initiierung der Anschlussversorgung z.B. durch Kontaktaufnahme mit weiter versorgenden Leistungserbringern (Wahl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl., Â§Â 39 Rn.Â 132Â f.). Das Entlassmanagement dient der UnterstÃ¼tzung des Patienten primÃ¤r nicht in einem passiven Sinne durch Ãbernahme von Aufgaben, sondern

durch aktive Einbindung des Patienten in den Ãberleitungsprozess und FÃ¶rderung seiner SelbstmanagementfÃ¤higkeiten. Zum Entlassmanagement gehÃ¶rt es auch, den Patienten durch adÃ¤quate AufklÃ¤rung, Beratung und Schulung dazu zu befÃ¤higen, die Anforderungen und Probleme beim Ãbergang vom Krankenhaus in die weitergehende ambulante, rehabilitative oder pflegerische Versorgung gut bewÃ¤ltigen zu kÃ¶nnen (Wahl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4.Â Aufl., Â§Â 39 Rn. 132 f.). Das betrifft in erster Linie die unmittelbare weitere medizinische Versorgung unmittelbar nach Entlassung, damit in der Ãbergangsphase insoweit keine VersorgungslÃ¼cken entstehen. Speziell fÃ¼r den Ãbergang in die ambulante Behandlung rÃ¤umt Â§Â 39 Abs.Â 1a SatzÂ 6 SGB V (in der bis zum Terminservice- und Versorgungsgesetz vom 06.05.2019 [BGBl. I, S.Â 646] geltenden Fassung, heute SatzÂ 8) fÃ¼r den weiteren nahtlosen Bezug von Krankengeld den KrankenhÃ¤usern das Recht ein, ArbeitsunfÃ¤higkeit fÃ¼r die Zeit nach der Entlassung bis zu 7 Tage festzustellen (Â§Â 39 Abs.Â 1a SatzÂ 7 SGB V, heute SatzÂ 9). KrankenhÃ¤user sind insoweit gemÃ¤Ã Â§Â 39 Abs.Â 1a SatzÂ 6, Halbsatz 2 SGB V (heute: Â§Â 39 Abs.Â 1a SatzÂ 8 Halbsatz 2 SGB V) den VertragsÃ¤rzten hinsichtlich ihrer Pflichten gleichgestellt. Weiterreichende Beratungspflichten, insbesondere fÃ¼r die noch anschlieÃende Zeit, gehen damit nicht einher (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.11.2021Â â L 9 KR 440/19Â â juris Rn. 28). KrankenhÃ¤user sind aber nicht gehalten, Patienten konkret dazu anzuhalten, einen Arzt aufzusuchen oder vorhandene mÃ¶gliche Fehlvorstellungen zu erkennen und zu beseitigen, um einen mÃ¶glichen Verlust des Krankengeldanspruchs (unter allen UmstÃ¤nden) zu verhindern. Dies hieÃe die Pflichten des Entlassmanagements und die MÃ¶glichkeiten des Krankenhauses zu Ã¼berdehnen (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.11.2021Â â L 9 KR 440/19Â â juris Rn. 28). Damit oblag es dem KlÃ¤ger auch in diesem Rahmen, sich zur Erlangung einer ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung an die behandelnden Ãrzte â auch an diejenigen des Krankenhauses â zu wenden. Dies unterblieb. Der KlÃ¤ger hat sich im Krankenhaus gerade nicht dahingehend geÃ¤uÃert, eine ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung zu benÃ¶tigen. Der KlÃ¤ger hat daher nicht alles in seiner Macht Stehende und ihm Zumutbare getan, um rechtzeitig innerhalb der anspruchsbegrÃ¼ndenden bzw. -erhaltenden zeitlichen Grenzen eine Ã¤rztliche Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit als Voraussetzung des Anspruchs auf Krankengeld zu erhalten, obwohl eine derartige Bescheinigung im Rahmen des Krankenhausentlassmanagements auf entsprechendes Begehr zu erlangen gewesen wÃ¤re.

Â

Auch Raum fÃ¼r einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch verbleibt nicht. Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch setzt nach den allgemeinen richterrechtlichen GrundsÃ¤tzen bei einer dem zustÃ¤ndigen SozialleistungstrÃ¤ger zuzurechnenden Pflichtverletzung ein, durch welche dem Berechtigten ein sozialrechtlicher Nachteil oder Schaden entstanden ist.

(BSG, Urteil vom 16.12.2014Â â B 1 KR 25/14 RÂ â juris Rn. 15). FÃ¼r eine fehlerhafte Beratung ist aber weder etwas vorgetragen noch sonst ersichtlich. Weitere AusfÃ¼hrungen, insbesondere zum Inhalt des dem KlÃ¤ger von der

Beklagten ausgehÃ¤ndigten Merkblattes, erÃ¼brigen sich, weil die Beklagte nicht zu einer umfassenden AufklÃ¤rung Ã¼ber die ModalitÃ¤ten der GewÃ¤hrung von Krankengeld verpflichtet ist. Denn es handelt sich bei der rechtzeitigen Feststellung von ArbeitsunfÃ¤higkeit um eine Obliegenheit des Versicherten (BSG, Urteil vom 16.12.2014Â â B 1 KR 25/14 RÂ â juris Rn. 16).

Â

Der KlÃ¤ger hat auch keinen Krankengeldanspruch nach Â§Â 19 Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGB V. Er war ab dem 28.02.2018 gemÃ¤Ã Â§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V krankenversichert. Dieser neue Status ist gegenÃ¼ber der Auffangregelung des Â§Â 19 Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGB V vorrangig und schlieÃt in Bezug auf das Krankengeld weitere AnsprÃ¼che aus (BSG, Urteil vom 16.12.2014Â â B 1 KR 25/14 RÂ â juris Rn. 18).

Â

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 193 Abs. 1, 4 SGG.

Â

4. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§Â 160 Abs.Â 2 SGG liegen nicht vor. Insbesondere kommt der Rechtssache keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung zu. Dies bereits deshalb, weil sie auÃer Kraft getretenes Recht betrifft. Die Vorschrift des Â§Â 46 SGB V wurde mit Wirkung ab 11.05.2019 geÃ¤ndert (siehe nunmehr Â§Â 46 SatzÂ 3 SGB V). Die Voraussetzungen fÃ¼r das Entstehen eines Anspruchs auf Krankengeld nach dem bis zum 10.05.2019 geltenden Recht sind hÃ¶chstrichterlich geklÃ¤rt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Frage, welche rechtlichen Anforderungen an die Ã¤rztliche ArbeitsunfÃ¤higkeitsfeststellung und an die Nahtlosigkeit von Ã¤rztlichen ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen bei abschnittsweise bewilligtem Krankengeld zu stellen sind (so ausdrÃ¼cklich BSG, Beschluss vom 14.08.2018 â B 3 KR 5/18 B â juris Rn. 8 [zur ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung durch einen Rehabilitationsentlassungsbericht]).

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 16.12.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024